

## IDW S 13 in finaler Fassung verabschiedet

Liebe Leserinnen und Leser,

mit Datum v. 25.05.2015 hat der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW den Entwurf eines neuen Standards: *Besonderheiten bei der Unternehmensbewertung zur Bestimmung von Ansprüchen im Familien- und Erbrecht* (IDW S 13) verabschiedet, der nun auch vom Hauptfachausschuss des IDW am 20.06.2016 in seiner endgültigen Fassung gebilligt wurde.

Die wesentlichen Änderungen zum Entwurf betreffen insb. Ausführungen zum Ansatz des kalkulatorischen Unternehmerlohns sowie Konkretisierungen zur Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils.

Die zentralen Inhalte des Standardentwurfs wurden im Heft 8/2015 bereits dargestellt und gewürdigt. Der IDW S 13 sieht für die Ableitung des Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruchs weiterhin eine zweistufige Ermittlung vor. Auf der ersten Stufe ist der objektivierte Unternehmenswert der Gesellschaft zu bestimmen. Aufgrund rechtlicher Besonderheiten wird auf der zweiten Stufe eine Überleitung zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch vorgenommen.

Bei der Ableitung des objektivierten Unternehmenswerts (Stufe 1) haben die Inhalte des Praxishinweises „Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts kleiner und mittelgroßer Unternehmen“ Eingang in den IDW S 13 gefunden. Im Mittelpunkt steht dabei die sachgerechte Berücksichtigung der Ertragskraft, die losgelöst vom bisherigen Inhaber übertragbar ist. Während die Rechtsprechung die personenbezogenen Faktoren insb. durch den Ansatz eines individuell, konkret gerechtfertigten Unternehmerlohns berücksichtigt, erfolgt deren Berücksichtigung im IDW S 13 durch die Abschmelzung der finanziellen Überschüsse in der Planungsrechnung. Der Unternehmerlohn hingegen ist nach einer marktüblichen Vergütung zu bestimmen. In der endgültigen Fassung des IDW S 13 wurde klargestellt, dass bei der Ableitung des Unternehmerlohns auch zeitlicher Arbeitseinsatz und individuelle Kenntnisse zu berücksichtigen sind. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch persönliche Leistungen eines Eigentümers, die nicht auf einen Erwerber übertragbar sind. Diese sind durch das Abschmelzen der Ertragskraft bereits erfasst.

Die Überleitung zum Ausgleichs- bzw. Auseinandersetzungsanspruch (Stufe 2) im IDW S 13 beinhaltet insb. die Berücksichtigung latenter Ertragsteuerbelastungen. Einhergehend



mit dem Ansatz einer latenten Steuerbelastung, war gem. dem Wortlaut des Entwurfes noch zu würdigen, ob und ggf. in welcher Höhe demgegenüber ein abschreibungsbedingter Steuervorteil (sog. tax amortisation benefit) zu berücksichtigen ist. Hintergrund eines solchen Ansatzes ist die Überlegung, dass eine (fiktive) Veräußerung nicht nur zu einer Aufdeckung der stillen Reserven beim Veräußerer, sondern ebenfalls zu erhöhten Anschaffungskosten beim Erwerber führen kann. Sofern eine gänzliche oder auch teilweise Zuordnung dieser Anschaffungskosten auf steuerrechtlich abschreibungsfähige Vermögensgegenstände möglich ist, führt deren spätere Abschreibung zu einer Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und somit zu einer zukünftigen Steuerersparnis für den Erwerber. In der endgültigen Fassung des IDW S 13 wurden die sehr vagen Ausführungen zum abschreibungsbedingten Steuervorteil nun konkretisiert. Insb. wurde klargestellt, wann ein solcher Steuervorteil werterhöhend zu berücksichtigen ist und wie die Berechnung zu erfolgen hat.

Der neue IDW S 13 greift die Vorgaben aus der Rechtsprechung auf und zeigt auf, wie bei einer Unternehmensbewertung bei familien- und erbrechtlichen Anlässen vorzugehen ist. Insb. die Berücksichtigung eines abschreibungsbedingten Steuervorteils als Konsequenz der Veräußerungsfiktion kann in der Praxis zu entscheidenden Neuerungen bei der Ableitung von Auseinandersetzungsansprüchen führen und stellt eine sinnvolle Ergänzung der BGH-Rechtsprechung dar.

Ihre

Jan König  
Steuerberater

Benjamin Ballhorn  
Steuerberater

Mitglieder des Arbeitskreises Unternehmensbewertung  
im Familien- und Erbrecht der EACVA